

# UNTERKUNFTSVERMIETUNG

Danke, dass Sie auch in schwierigen wirtschaftlichen Zeiten bereit sind, durch Ihre Zimmervermietung inländischen und ausländischen Gästen zu ermöglichen, unsere Region mit Ihren Besonderheiten besser kennenzulernen.

Mit der Bereitstellung von Beherbergungsmöglichkeiten sind jedoch auch rechtliche Verpflichtungen verbunden, auf die wir Sie mit diesem Schreiben hinweisen wollen bzw. die wir Ihnen in Erinnerung rufen wollen.

## 1. Rechtliche Grundlagen

Folgende gesetzliche Bestimmungen kommen für die Zimmervermietung zur Anwendung:  
Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen BGBl 9/1992 idgF  
Stmk. Nächtigungsabgabengesetz LGBL 39/1998 idgF

## 2. Pflichten der Betriebe bzw. Gäste lt. Meldegesetz

- a) Binnen 24 Stunden ab Unterkunftsnahme in einem Beherbergungsbetrieb hat ein **Gast verpflichtend** die Anmeldung (Gästemeldung) unter Bekanntgabe folgender Daten durchzuführen:
- **Vor- und Nachname**
  - **Geburtsdatum**
  - **Geschlecht**
  - **Staatsangehörigkeit**
  - **Herkunftsland und Adresse samt Postleitzahl – bei ausländischen Gästen: Reisedokumentnummer, Ausstellungsdatum + ausstellende Behörde**
  - **Ankunfts- und Abreisedatum**

Bei Familien hat sich zumindest ein Gast anzumelden, von den Mitreisenden sind lediglich Vor- und Nachnamen sowie das Geburtsdatum anzugeben.

Wer länger als 2 Monate in einem Beherbergungsbetrieb verweilt, hat spätestens am 3. Tage nach Ablauf der 2 Monate seiner Meldepflicht nachzukommen.

### Wichtiger Hinweis:

Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragter hat den Gast auf seine Meldepflicht aufmerksam zu machen. Bei Weigerung des Gastes ist hiervon die Meldebehörde oder ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu benachrichtigen.

- b) Der Inhaber des **Beherbergungsbetriebes** (oder dessen Beauftragter) hat **verpflichtend** ein **Gästeverzeichnis** zu führen. Dies hat
- die o.a. Daten des Gastes zu enthalten
  - ist zur Einsichtnahme für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Meldebehörde bereitzuhalten
  - muss 7 Jahre ab dem Zeitpunkt der Eintragung aufbewahrt werden

Für Reisegruppen von mind. 8 Personen gilt:

- Meldepflicht des Reiseleiters
- Sammelliste der übrigen Reisenden mit Vor- und Familiennamen bzw. Staatsangehörigkeit (bei ausländischen Gästen Daten des Reisedokuments)

Dies gilt nur für Aufenthalte, die kürzer als 2 Wochen sind!

### 3. Datenschutz

Die Erfassung und Nutzung der Daten muss gemäß den Vorgaben der **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** erfolgen

### 4. Strafbestimmungen hinsichtlich der Meldepflichten

Wer das Gästeverzeichnis nicht/unvollständig befüllt bzw. die Unterlagen nicht über einen Zeitraum von 7 Jahren aufbewahrt, begeht

- eine Verwaltungsübertretung. (Geldstrafe bis zu € 726,00 – im Wiederholungsfall € 2.180)

Wer es als Inhaber des Beherbergungsbetriebes (Beauftragter) verabsäumt, den Gast auf seine Meldepflicht hinzuweisen und dadurch keine/unvollständige Daten hat, begeht

- eine Verwaltungsübertretung. (Geldstrafe bis zu € 360,00 – im Wiederholungsfall € 1090,00)

### 5. Abgabepflicht nach dem Stmk. Nächtigungsabgabegesetz

Da die Nächtigungsabgabe auf Grundlage der Gästemeldungen zu entrichten ist, ist eine korrekte Datenerfassung besonders wichtig.

Abgabepflichtig ist, wer

- in einem gastgewerblichen oder sonstigen Beherbergungsbetrieb,
- auf einem Camping-, Wohnwagen bzw. Mobilheimplatz oder
- in einer Privatunterkunft gegen Entgelt Unterkunft nimmt, ohne einen Hauptwohnsitz zu begründen.

Ausnahmen von der Abgabepflicht:

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
- Schüler und Begleitpersonen bei Schulveranstaltungen oder zum Zweck der Schul- oder Berufsausbildung
- Studenten/Lehrpersonen einer Hochschule mit einem vorübergehenden Wohnsitz am Studienort
- Nächtigende/Pfleglinge/Personal von Krankenanstalten, Einrichtungen nach dem Pflege- und Betreuungsgesetz, Behindertengesetz, Sozialhilfegesetz, bzw. von Einrichtungen und Heimen
- Personen im Rahmen von Urlaubsaktionen ((tlw.) Kostentragung durch Gebietskörperschaften/Fürsorge/Wohlfahrtspflege)
- Personen mit längerer ununterbrochener Unterkunft als 2 Monate (Befreiung ab Beginn des 3. Monats)
- Personen mit ununterbrochener Unterkunft von mehr als 14 Tagen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit
- Fremde bei Unterkunft im Rahmen der Grundversorgung in einer Betreuungseinrichtung des Bundes oder einer organisierten Unterkunft des Landes.

Gesetzliche Ruhezeiten (Wochenend- und Wochenruhe nach dem Arbeitsruhegesetz) gelten nicht als Unterbrechung.

## 6. Höhe der Nächtigungsabgabe/Person/Nächtigung - Entrichtungspflicht

- € 1,50 in Schutzhütten und Schutzhäusern
- € 2,00 auf Camping-, Wohnwagen-, Wohnmobil- und Mobilheimplätzen
- € 2,50 in allen sonstigen Beherbergungsbetrieben

Bei dauerhafter bzw. mehr als 2 Monate langer Benützung einer mobilen Unterkunft (Camping-, Wohnwagen- oder Mobilheimabstellplatz) – Pauschalbetrag: € 120,00

Die Gründung einer abgabepflichtigen Unterkunft ist binnen 2 Wochen nach Entstehung der Abgabepflicht bei der Gemeinde anzuzeigen.

Die Nächtigungsabgabe ist vom Einhebungspflichtigen auf der Rechnung separat auszuweisen.

## 7. Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde

Über die Abgabermittlung/Einhebung/Entrichtung sind von den Einhebungspflichtigen geeignete Aufzeichnungen zu führen und für jedes Kalendervierteljahr (jeweils bis zum 15. Der Monate Jänner, April, Juli und Oktober) die eingehobenen Abgabebeträge bei der Gemeinde einzuzahlen. Bis 31. März jedes Jahres ist für das abgelaufene Jahr die Nächtigungsabgabenerklärung vorzulegen.

Wird den Verpflichtungen nicht nachgekommen, hat der Bürgermeister auf Basis zur Verfügung stehender Unterlagen die Abgabe zu ermitteln oder die vermutliche Höhe der Abgabe zu schätzen und mit Bescheid vorzuschreiben. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich die Abgabenerklärung nach Überprüfung als unrichtig erwiesen hat.

## 8. Überprüfung – Kostenersatz

Eine Überprüfung kann jederzeit durch von der Gemeinde bestellte Kontrollorgane erfolgen. Weiters ist die Stmk. Landesregierung berechtigt, die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Nächtigungsabgabe zu überprüfen.

Den Organen der Gemeinde und des Landes ist

- Zutritt zu den Beherbergungsbetrieben, Schutzhütten und Campingplätzen (Geschäftsräumlichkeiten und den für die Nächtigung bereitgestellten Plätzen und Räumlichkeiten) zu gewähren
- Einsicht in die für die Bemessung der Abgabe erforderlichen Unterlagen zu gewähren
- Auskunft zur ermittelten Abgabe zu erteilen

Die Kosten der Kontrolle durch die Stmk. Landesregierung oder den Bürgermeister sind vom Einhebungspflichtigen zu ersetzen, wenn durch die Kontrolle Mängel bei der Einhebung oder Abfuhr der Abgabe festgestellt wurden, die durch ein Verschulden des Einhebungspflichtigen verursacht worden sind. Der Kostenersatz (= 20 vH des festgestellten Abgabenrückstandes, wenn dieser € 36,00 übersteigt) wird mit Bescheid vorgeschrieben.

## 9. Einnahmenverwendung

50 % der Einnahmen aus der Nächtigungsabgaben gebühren der Gemeinde, die diesen Anteil jedoch aufgrund der Zweckgebundenheit für tourismusfördernde Maßnahmen an den Tourismusverband zu überweisen hat. Die restlichen 50 % sind an das Land abzuführen.

### Anmerkung:

Jeder Betrieb hat zudem einmal jährlich für die Statistik Austria ein Formular hinsichtlich Bestandserhebung der Betriebe und der Bettenanzahl anzufüllen!

Zu beachten ist, dass sämtliche Formulare von den Unterkunftsgebern/deren Beauftragten oder den Inhabern **selbst auszufüllen** und die **Fristen einzuhalten** sind!!!

Diese Informationen wurden freundlicherweise zusammengefasst von der Marktgemeinde Admont.